

sichtlichkeit der chemischen Literatur soll das Unternehmen fördern, sondern es soll im Gegen teil der Überblick über die vorhandene Literatur erleichtert und vereinfacht werden.

Es dürfte somit klar sein, daß dieser Plan, ebenso wie der andere, junge Chemiker zu Studienreisen hinauszusenden, wie kaum etwas anderes geeignet ist, die chemische Industrie und ihre Mitarbeiter zu fördern, daß es sich hier also um Ideale handelt, deren Unterstützung im Interesse jedes einzelnen Mitgliedes unseres Vereins liegt.

### Geschäftsstelle des Vereins deutscher Chemiker.

#### Recht und Wirtschaft.

Von Regierungsrat Dr. RATHENAU, Berlin.

(Eingeg. d. 8/10. 1911.)

Im Frühjahr d. J. hat sich unter dem Namen „Recht und Wirtschaft“ eine Vereinigung zur Förderung zeitgemäßer Rechtspflege und Verwaltung mit dem Sitz in Berlin gebildet. Sie hat eine stattliche Anzahl von Mitgliedern, Juristen und Laien in sich vereinigt, gibt eine eigene Zeitschrift „Recht und Wirtschaft“ und größere Schriften heraus und hat bereits in der kurzen Zeit ihres Bestehens allseitige Beachtung und mannigfache Anerkennung gefunden.

Welchen Triebfedern verdankt sie ihre Entstehung, und welchen Zielen strebt sie nach? Die Reformbestrebungen, die der genannte Verein verfolgt, gehen nicht nur juristische Kreise, sondern ganz besonders auch Handel und Industrie an; sie interessieren unser ganzes Wirtschaftsleben; denn sie werden von dem Gedanken getragen, daß unser Rechtsleben nicht das Herrschaftsgebiet eines abgeschlossenen Berufsstandes sein darf, sondern nur gedeihen und sich entwickeln kann bei und unter einer zweckmäßigen Mitarbeit nicht juristischer Kreise.

Bald nach dem Inkrafttreten unseres — trotz mancher Schwächen — großartigen Bürgerlichen Gesetzbuches machte sich, zunächst zaghaft, dann seit einigen Jahren immer stärker eine Strömung im Rechtsleben geltend, die man unter dem Ausdruck „Freirechtsschule“ zusammenfaßt; mögen ihre Anhänger im einzelnen auch über die Grenzen der Anwendbarkeit „freien Rechts“ noch uneins sein — ungezählte Schriften und Aufsätze geben hierüber Auskunft —, so stimmen sie doch in einem überein, daß sich das heutige Erwerbs- und Wirtschaftsleben nicht mehr in die Fesseln starrer Rechtssätze zwingen läßt, daß vielmehr dem Richter eine gewisse Freiheit in der Anwendung des geschriebenen Rechts gegeben sein muß; Streit herrscht eigentlich nur darüber, ob der Richter sich auch über das Gesetz hinwegsetzen darf, wenn er es im einzelnen Falle als nicht verträglich mit dem Rechtsempfinden erachtet, oder ob er nur Lücken des Gesetzes, und in welchem Umfange er sie ausfüllen darf; daß solche Lücken keinem Gesetz — und mag es noch so vollkommen sein — fehlen, wird allseitig anerkannt. Ebenso wenig bestritten ist, daß schon heute der Gesetzgeber in nicht wenigen Fällen dem Richter bewußt Freiheit in der Abwägung entgegenstehender Interessen läßt. Der zum Teil heftig geführte Streit der Juristen, auf den hier nicht näher einzugehen ist, dreht sich deshalb um die Frage, inwieweit mit der Forderung

der Rechtssicherheit, die die Grundlage aller rechtlichen Ordnung und des Verkehrs sein und bleiben muß, eine Freiheit des Richters in der Anwendung des Gesetzes verträglich ist. Diese Frage wird um so brennender, als die technische, kommerzielle und industrielle Entwicklung der letzten Jahre einen Aufschwung genommen hat, der es dem Gesetzgeber schier unmöglich macht, gleichen Schritt mit ihr zu halten, will er nicht in öde Gelegenheitsgesetzgebung verfallen oder die Bevölkerung mit einer Unmasse von Gesetzen überschwemmen, die sie schon der Zahl nach nicht übersehen kann. Geraude diese Umwertung so vieler Werte unseres gesamten wirtschaftlichen Lebens muß notwendig zu einem unerwartet raschen Verhalten geschriebenen Rechtes führen und besonders seine Starrheit fühlbar machen. Aber nicht nur dies; auch die Anschauungen über die ganze Bedeutung unseres Wirtschaftslebens haben sich geändert; aus einem Agrarstaat sind wir zu einer industriellen Weltmacht erstarkt, in erster Linie wieder dank den ungeheuren Fortschritten der Naturwissenschaften in weitestem Sinne. So ist es leicht erklärlich, daß das Recht, das seiner Natur nach, grade mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit, einem gewissen Beharrungszustande zuneigt, und demgemäß auch die Rechtsanwendung mitunter nicht in vollem Einklang mit den rasch veränderlichen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens zu stehen scheinen. Es wäre unbillig verkehrt, hieraus gegen irgendeine Seite Vorwürfe herleiten zu wollen. Im Gegenteil — mit Fug und Recht muß das Verdienst des deutschen Juristenstandes, der eine fast beispiellose Umwälzung des Rechts ohne jedwede Erschütterung der rechtlichen Ordnung um die Jahrhundertwende durchführen mußte und konnte, in das hellste Licht gerückt werden. Dies schließt aber nicht aus, daß nun, da man sich im allgemeinen in dem neuen Rechtsgebäude häuslich eingerichtet hat, an einen organischen Ausbau gedacht wird; denn hier bedeutet Stillstand nicht nur Rückschritt, sondern eine Gefahr für unser Staatsleben: ein Mißklang zwischen Volk und Recht, und die ständigen Angriffe auf unsere Rechtspflege — mögen sie auch objektiv noch so unbegründet sein — müssen die Staatsautorität allmählich untergraben und damit wieder Handel und Industrie gefährden. Wenn also auf dem Gebiete des Rechtes vernünftigen Reformen das Wort geredet wird, so geschieht dies nicht etwa, weil sich dringende Mißstände gezeigt hätten, sondern weil bei Zeiten Gefahren vorgebeugt werden soll. Sie sind rechtzeitig von den verschiedensten Seiten, nicht zuletzt im Lager der Juristen selbst, erkannt worden. Man forderte deshalb immer mehr eine Befreiung unseres Rechtes aus den Banden des römisch-scholastischen Rechtes, und eine stär-

kere Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des frisch pulsierenden Lebens; wie dies in mustergültiger, allgemein verständlicher Weise Oberlandesgerichtspräsident Dr. Börngen-Jena in seiner Schrift „Reformbestrebungen im Rechtsleben und der Verein Recht und Wirtschaft“, 1911 (Carl Heymanns Verlag), näher dargelegt hat.

Etwa gleichzeitig mit den geschilderten Bestrebungen setzte eine Strömung ein, die von nicht juristischer Seite ausging, sich gegen eine angebliche Unzulänglichkeit unseres Richterstandes wendete und in dem Schlagwort von der „Weltfremdheit der Richter“ ihren prägnanten Ausdruck zu finden glaubte. Es kann und soll nicht geleugnet werden, daß manche Rechtssprüche der letzten Jahre vom objektiven Standpunkte aus nicht befriedigen konnten (daß eine Partei als die unterliegende immer unzufrieden ist, versteht sich von selbst); namentlich auf den Gebieten, die der Rechtswissenschaft zunächst am fernsten zu liegen scheinen, wie dem der Naturwissenschaften und Technik, und von denen der junge Jurist auf der Universität im allgemeinen recht wenig zu hören bekommt, nahmen die Klagen einen nicht unbedenklichen Umfang an. Abhülfe ist hier, namentlich für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, mit Energie in die Wege geleitet worden. — Man erkannte es aber ferner auch immer mehr als notwendig an, daß dem Richter (und gleiches gilt auch für den Verwaltungsbeamten) mehr als bisher Einblick in die Vorgänge des wirtschaftlichen Lebens zu gewähren sei, daß man ihm hinaushelfen müsse aus dem trockenen Aktenwust und der engen Amtsstube, um ihm das Rechts- und Wirtschaftsleben zu zeigen, wie es in gesundem Zustande ist, während er doch immer nur die „Pathologie des wirtschaftlichen Verkehrs“ kennen lernt; der Richter soll, wie es in dem bekannten Aufruf: „Um das Recht der Gegenwart“ (auf dessen Grundlage sich der Verein „Recht und Wirtschaft“ gebildet hat) heißt, nicht mehr „einseitiger Nurjurist“ sein, an seine Stelle sollen vielmehr „Gegenwartsjuristen treten, die mit offenem Blick für das Leben Grundlagen und Aufgaben der Zeiterkennen, ihnen gerecht werden können und wollen und neue Werte schaffen.“

Freilich wird dies allein nicht hinreichen, um den „Riß zwischen Volksempfinden und Rechtsleben“ zu schließen; es muß auch in immer weiteren Kreisen des Publikums die Überzeugung Wurzel schlagen, daß auch der Richter Fleisch von seinem Fleisch, Blut von seinem Blut, kein dem Getriebe der Welt entfremdeten Sonderling, und daß nur ein hochstehender, unabhängiger, sachkundiger Richter „die Säule der ohne Ansehen der Person objektiv waltenden Gerechtigkeit ist.“ Dann wird man auch gewahr werden, daß nicht immer der Richter Schuld an Richtersprüchen ist, die Unzufriedenheit hervorrufen, sondern daß nur zu oft das gesetzte Recht selbst eine andere Anwendung gar nicht zuläßt; erinnert sei beispielsweise an die unzeitgemäßen Bestimmungen über Mundraub, an die für unser verfeinertes Empfinden unzureichenden Vorschriften über die Beleidigung, an die zum Teil viel zu starren Formen unseres Zivilprozesses, die häufig genug zu Fallen des Rechts

werden, u. a. m. Hier ist der Hebel anzusetzen; hier muß Einfluß auf die Gesetzgebung gewonnen werden. Gerade hier können und müssen erfahrene und einflußreiche Nichtjuristen ihre Klagen über die Rechtsgestaltung vorbringen, ihre Ansichten und Erfahrungen mit Fachleuten austauschen, mit raten, belohnen und lernen, Vorurteile bekämpfen und abstreifen. Juristen und Laien sollen daher Hand in Hand arbeiten an der Fortbildung des Rechtes; diese Aufgabe ist durchaus verschieden von der Frage der weiteren Zuziehung der Laien zur Rechtsprechung — einer Frage, die gerade erst durch solche Zusammenarbeit geklärt werden soll.

So ergab sich von verschiedenen Ausgangspunkten die Notwendigkeit einer Zusammenfassung aller bis dahin zerstreuten Elemente, die auf dasselbe Ziel los steuern; die bestehenden Organisationen reichen dazu nicht hin; sie sind entweder Standesvereine oder wissenschaftliche Vereinigungen für Sondergebiete und, soweit sie juristische Aufgaben zu erfüllen haben, fast ausnahmslos nur Juristen zugänglich. Weiter aber ergaben sich auch aus den vorentwickelten Forderungen die Richtlinien des Vereins fast von selbst; sie haben einen Januskopf: auf der einen Seite blicken sie auf das Recht und die Juristen; der Verein will, ohne sich dem Freirecht vorbehaltlos zu verschreiben, und ohne den Zusammenhang mit dem geschichtlich gewordenen Recht aufzugeben (er hat daher Platz für die verschiedensten Richtungen), den Ergebnissen der Sozialwissenschaften und den Erfahrungen des praktischen Lebens größeren Einfluß als bisher in Rechtsprechung und Verwaltung verschaffen, die Gesetzgebung zur Aufstellung nicht zu enger und begriffsmäßiger Regeln veranlassen, die Formen des Verfahrens mehr aus den Bedürfnissen des Lebens der Gegenwart entwickeln und auf Tüchtigkeit und richtige Auswahl der Personen hinwirken; der Überwertung des toten Buchstabens, der Formen und abstrakten Begriffsbestimmungen will er entgegentreten und der Erforschung der tatsächlichen Grundlagen des Einzelfalles zum Siege verhelfen. Dazu gehört vor allen Dingen die Heranbildung weitschauender, erfahrener, großzügiger und gebildeter Richterpersönlichkeiten; deshalb stehen mit in erster Linie die Fragen des Schul- und Universitätsunterrichts, der Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und der Fortbildung der Juristen, damit sie das lebendige Recht der Gegenwart, seine Zusammenhänge mit der Vergangenheit und seine Aufgaben für die Zukunft verstehen und würdigen lernen. Gerade hier ist die praktische Mitarbeit angesehener Männer des Handels und der Industrie unentbehrlich; denn gerade von ihnen darf erwartet werden, daß sie ihre Werkstätten und Betriebe den Juristen öffnen, damit diese einen Einblick in das vielgestaltige Getriebe des Erwerbslebens tun können, nicht etwa, um sich zu Fachmännern auszubilden, sondern um Denken und Fühlen der Kreise kennen zu lernen, die Objekte der Rechtspflege sind; dann werden sie auch imstande sein, bei der Auslegung von Rechtsgeschäften den Verkehrssitten gebührende Beachtung zu schenken. Die Psychologie des gesamten Erwerbslebens muß dem Juristen aufgegangen sein, der — meist einer anderen Sphäre (Beamten- oder Offizierstand) ent-

sprossen<sup>1)</sup>) — nicht totes Recht finden oder konstruieren, sondern lebendiges Recht für den Einzelfall schaffen und seine wirtschaftliche und soziale Bedeutung voll ermessens soll. Auf der andern Seite gilt es, die Erfahrungen der Rechtsuchenden zu sammeln, zwanglos und vorurteilsfrei zu klären und zu verwerten, und Rechtskenntnisse in weitesten Kreisen unseres Volkes zu verbreiten. Der Verein will nicht etwa ein Sammelpunkt der Nörgler, Unzufriedenen, Umstürzler auf dem Rechtsgebiete sein; er will vielmehr durch praktische Zusammenarbeit von Laien und Juristen die leider nicht wegzuleugnenden Gegensätze zwischen Recht und Volk zu überbrücken helfen; er will allmählich die Anschauungen des einen Berufsstandes dem anderen vermitteln und die Wissensgebiete des einen dem anderen erschließen! In außerordentlich ansprechender Art hat sich hierüber Reichsgerichtsrat Dr. Düringer in Nr. 2 der „Nachrichten“ des Vereins ausgesprochen.

Sind dies in allgemeinen Grundzügen die Ziele, die der Verein verfolgt, so bedarf es nur noch eines kurzen Hinweises darauf, wie der Verein sie zu verwirklichen unternommen hat: Er hat zunächst zur Bearbeitung wichtiger größerer Gebiete Ausschüsse eingesetzt, die das Recht der Wahl haben. Es bestehen Ausschüsse für Vor- und Ausbildung der Juristen, für Fortbildung, Gesetzgebungsfragen, Rechtspflege, Verwaltung, Verbreitung von Rechtskenntnissen, sowie ein Presse- und Werbausschuß. Diese Ausschüsse haben die Bestimmung, die großen Richtlinien des Programms zur Ausführung zu bringen; der unmittelbare Verkehr zwischen Juristen und Laien wird mehr lokalen Vereinigungen obliegen, die an allen größeren Orten zu bilden sein oder sich an bestehende ähnliche Ortsgruppen anlehnen werden.

Einem wie lobhaften Bedürfnis die Gründung des Vereins entgegen gekommen ist, zeigt die Tatsache, daß in der kurzen Zeit seines Bestehens sich dem Verein bereits weit über 850 Mitglieder angegeschlossen haben. Unter ihnen finden wir nicht nur die ersten Leuchten der juristischen Wissenschaft und Praxis, sondern auch die Namen unserer maßgebendsten industriellen Unternehmungen und Banken, der hervorragendsten Kaufleute und Industriellen, sowie oberste Gerichte, Stadtverwaltungen und Handelskammern. Namentlich die chemische Industrie, die so viele Berührungspunkte mit dem Recht hat, hat von Anfang an die weittragende Bedeutung der Bestrebungen des Vereins anerkannt.

Es darf zuverlässig gehofft werden, daß sich immer weitere Kreise von ihr überzeugen und dies durch Beitritt zum Verein zum Ausdruck bringen<sup>2).</sup>

Das Programm der Zeitschrift „Recht und Wirtschaft“, die den Mitgliedern unentgeltlich geliefert wird, deckt sich mit dem Programm des Vereins. Hauptaufgabe beider wird es sein, die An-

<sup>1)</sup> Vgl. Otto Hintze, Der Beamtenstand, Vorträge der Gehe-Stiftung. Bd. 3, S. 138 ff.

<sup>2)</sup> Der Vereinsbeitrag beträgt jährlich mindestens 6 M für Einzelpersonen, für nichtphysische Personen nicht unter 100 M. Meldungen zum Beitritt sind an den Schriftführer, Berlin W. 15 zu richten.

näherung von Juristen- und Laienwelt zu betreiben, zum Wohl unseres Rechts- und Wirtschaftslebens. Jeder, dem dies Ziel am Herzen liegt, sei zur werktätigen Mitarbeit aufgerufen. [A. 176.]

## Beiträge zur Chemie des Verkokungsprozesses.

Von WALTHER HEMPEL und FRIEDRICH LIERG.

(Dissertation der Technischen Hochschule zu Dresden.)

(Eingeg. 15.9. 1911.)

Die Verkokungsfähigkeit ist durchaus nicht eine allgemeine charakteristische Eigenschaft der Steinkohle, vielmehr muß diese erst verschiedene bestimmte Bedingungen erfüllen, um einen brauchbaren Koks liefern zu können. Rein äußerlich ist diese Brauchbarkeit durch die Backfähigkeit einer Steinkohle gekennzeichnet, d. h. durch die Eigenschaft, in der Hitze einen zusammenhängenden, scheinbar geschmolzenen, harten Rückstand zu geben.

Man hat versucht, diese Fähigkeit einer Kohle, zu backen, mit ihrer prozentigen Zusammensetzung an Wasserstoff, Sauerstoff und Kohlenstoff in Zusammenhang zu bringen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß zwischen beiden ein so einfaches Verhältnis nicht besteht, da man Steinkohlen von sehr ähnlicher Zusammensetzung in bezug auf den Kohlenstoff- und Wasserstoffgehalt beobachtete, von denen die eine backt, während die andere diese Eigenschaften nicht besaß. Trotz des enormen Aufschwunges, den die Koksgewinnung in den letzten Jahrzehnten im gleichen Schritt mit den metallurgischen Prozessen infolge ihrer Unentbehrlichkeit für diese genommen hat, ist man sich über das Wesen des Verkokungsprozesses noch immer nicht klar geworden, so daß heute noch die verschiedensten Ansichten darüber herrschen. Die verbreitetste von diesen mag im folgenden angeführt sein, bevor die Untersuchungsrichtung der vorliegenden Arbeit angegeben werden soll.

Nach dieser wird die Bedingung für die Verkokung an die Anwesenheit gewisser aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff bestehender chemischer Verbindungen geknüpft, die bis jetzt noch unbekannt, als teerartige Körper betrachtet werden. Bei der Erhitzung auf höhere Temperaturen unterliegen diese Verbindungen einer Zersetzung in flüchtige Bestandteile und ausgeschiedenen festen Kohlenstoff, der dann als Bindemittel dient. Dies wird nun von Wedding, dem Hauptvertreter dieser Theorie, so erklärt, daß der Kohlenstoff bei dieser Zersetzung sich stalaktiten- und röhrenartig ausscheidet. Der Vorgang des Backens kommt demnach so zustande, daß diese anwachsenden und sich verzweigenden Kohlenstoffröhren getrennte Kohleteilchen auf innigste verwachsen lassen. Je nach dem Fettgehalte einer Kohle, also dem Gehalte an obigen teerartigen Verbindungen, ist diese Verwachsung eine vollkommene, wie bei der Backkohle, oder es können nur nahegelegene Teilchen zusammenwachsen, so bei der Sinterkohle, während bei den mageren Sandkohlen auch dies nicht mehr möglich ist, so daß nur noch Kokspulver resultiert.